



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

15. Juli – 6. September 2024

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

Datenschutzhinweis

Die Zeit vom 16. Juli bis 2. September 2024 ist an sich sitzungsfrei. Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Am Mittwoch, dem 17. Juli 2024, verkündet jedoch das Gericht und am Montag, dem 29. Juli 2024, verkündet der Gerichtshof noch eine Reihe von Urteilen, u.a. die nachfolgend genannten.

Zudem ist nicht ausgeschlossen, dass während der sitzungsfreien Zeit z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Mittwoch, 17. Juli 2024

Urteile des Gerichts in den Rechtssachen T-689/21 Auken u. a. / Kommission und T-761/21 Courtois u. a. / Kommission

Zugang zu Verträgen über die Beschaffung von Covid-19-Impfstoffen

T-689/21: Margarete Auken und vier weitere Mitglieder des Europäischen Parlaments haben 2021 bei der Europäischen Kommission Zugang zu Verträgen beantragt, die die Kommission mit Pharmaunternehmen – insbesondere AstraZeneca, Sanofi-GSK, Johnson und Johnson, BioNTechPfizer, CureVac und Moderna – über den Kauf von Covid-19-Impfstoffen geschlossen habe.

Da die Kommission den Anträgen nur teilweise stattgab, haben die

Abgeordneten Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

[T-761/21](#): Auch zwei Rechtsanwälte aus Frankreich beantragten 2021 – im Namen von 86 000 Unterzeichnern einer Petition – bei der Kommission Zugang zu Verträgen mit den Herstellern von Covid-19-Impfstoffen, außerdem zu Informationen darüber, wer auf Seiten der EU an den Verhandlungen teilgenommen habe sowie zu etwaigen Interessensbekundungen.

Da die Kommission den Anträgen nur teilweise stattgab, haben Herr Courtois und weitere 2088 Bürger, die zu den Unterzeichnern der Petition gehören, Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

Das Gericht verkündet heute seine Urteile über diese Klagen.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen [T-689/21](#)

Weitere Informationen [T-761/21](#)

Mittwoch, 17. Juli 2024

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-1077/23 ByteDance / Kommission

Benennung von ByteDance (TikTok) als Torwächter

Die 2012 in China gegründete Holdinggesellschaft ByteDance stellt über lokale Tochtergesellschaften die Unterhaltungsplattform TikTok bereit.

Mit Beschluss vom 5. September 2023 benannte die Kommission u.a. ByteDance als Torwächter gemäß der Verordnung über digitale Märkte (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/4328](#)).

ByteDance hat vor dem Gericht der EU Klage auf Nichtigerklärung des Kommissionsbeschlusses erhoben. Außerdem beantragte sie, den Kommissionsbeschluss bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens auszusetzen.

Mit Beschluss vom 9. Februar 2023 wies der Präsident des Gerichts den Aussetzungsantrag von ByteDance zurück. ByteDance habe nicht dargetan,

dass es erforderlich wäre, den Kommissionbeschluss vorläufig auszusetzen, um zu verhindern, dass sie einen schweren und nicht wiedergutzumachenden Schaden erleidet (siehe Pressemitteilung [Nr. 28/24](#)).

Das Gericht verkündet heute sein Urteil über die von ByteDance erhobene Klage.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen



Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-112/22 CU und C-223/22 ND (Sozialhilfeleistung – Mittelbare Diskriminierung)

Voraussetzungen für den Bezug des Mindesteinkommens in Italien

Ein italienisches Gesetz von 2019 sieht ein sog. Mindesteinkommen für Staatsangehörige vor. Es können jedoch auch andere EU-Bürger, deren Familienangehörige und langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige Anspruch auf das Mindesteinkommen haben. Zu den Voraussetzungen gehört u.a., dass der Antragsteller seit mindestens zehn Jahren in Italien wohnt, und das während der letzten beiden Jahre ununterbrochen.

Ein italienisches Gericht ist der Ansicht, dass diese Voraussetzung Drittstaatsangehörige benachteilige, und zwar insbesondere (nach fünf Jahren) langfristig Aufenthaltsberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Das Gericht hat über Strafverfahren gegen zwei Drittstaatsangehörige zu entscheiden, denen vorgeworfen wird, falsche Angaben zu ihrer Aufenthaltsdauer gemacht zu haben, um das Mindesteinkommen zu erhalten.

Das italienische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die in Rede stehende Wohnsitzvoraussetzung mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Sollte das nicht der Fall sein, entfalle die Strafbarkeit.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie 2003/109 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen dieser Voraussetzung entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-112/22

Weitere Informationen C-223/22

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-119/23 Valančius

Nationales Auswahlverfahren für EuG-Richterposten

Der frühere Richter am Gericht der Europäischen Union (EuG) Virgilijus Valančius, dessen Amtszeit formal am 31. August 2019 endete, beanstandet vor einem litauischen Gericht das nationale Auswahlverfahren, das zur Neubesetzung des Richterpostens mit einem anderen Bewerber geführt hat.

Nachdem die litauische Regierung keine Einigung mit dem Staatspräsidenten und dem litauischen Parlament über eine weitere Amtszeit von Herrn Valančius erzielen konnte, wurde der Posten ausgeschrieben und eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die potenziellen Bewerber bewerten sollte.

Die Arbeitsgruppe erstellte eine Liste, in der sie die geeigneten Bewerber in absteigender Reihenfolge entsprechend ihrer Bewertung aufführte. Herr Valančius wurde als der am besten geeignete Bewerber aufgeführt.

Ungeachtet dessen schlug die litauische Regierung mit Einverständnis des Staatspräsidenten und des litauischen Parlaments den Bewerber vor, der an zweiter Stelle auf der Liste stand. Der sog. Artikel 255-Ausschuss gab jedoch in Bezug auf diesen Bewerber eine ablehnende Stellungnahme ab.

Daraufhin schlug die litauische Regierung mit Einverständnis des

Staatspräsidenten und des litauischen Parlaments den drittplatzierten Bewerber für den Richterposten vor. Dieser wurde nach einer befürwortenden Stellungnahme des Artikel-255-Ausschusses von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten am 15. September 2023 zum Richter am EuG ernannt und am 27. September 2023 vereidigt.

Das mit dem Rechtsstreit befasste litauische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das Unionsrecht dem entgegensteht, dass die Regierung einen anderen als den auf der Rangliste erstplatzierten Bewerber für den Richterposten vorschlägt.

Generalanwalt Emiliou hat das in seinen Schlussanträgen vom 18. April 2024 verneint.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-771/22 HDI Global und C-45/23 MS Amlin Insurance

Schutz von Pauschalreisenden bei Insolvenz des Reiseveranstalters

Verschiedene Verbraucher traten angesichts der Covid-19-Pandemie von den von ihnen gebuchten Pauschalreisen zurück. Nach dem Rücktritt wurden die Reiseveranstalter insolvent. Die Verbraucher verlangen daher von den Insolvenzversicherern der Reiseveranstalter die Erstattung des bezahlten Reisepreises. Die Versicherer lehnten das ab, weil die Reisen nicht wegen der Insolvenz des Veranstalters nicht stattgefunden hätten, sondern wegen des Rücktritts der Verbraucher.

Ein österreichisches und ein belgisches Gericht haben den Gerichtshof um Auslegung der Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302 ersucht. Sie möchten wissen, ob der darin vorgesehene Insolvenzschutz auch den Fall abdeckt, dass der Reisende vor der Insolvenz des Reiseveranstalters aufgrund von unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen vom Vertrag zurückgetreten ist.

Generalanwältin Medina hat das in ihren Schlussanträgen vom 7. März 2024 bejaht.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen C-771/22

Weitere Informationen C-45/23

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-774/22 FTI Touristik (Auslandsbezug)

Gerichtliche Zuständigkeit für Klage gegen inländischen Reiseveranstalter

Ein Verbraucher aus Nürnberg buchte bei der FTI Touristik aus München eine Pauschalreise in ein Drittland. Später verklagte der Verbraucher FTI vor dem Amtsgericht Nürnberg auf Schadensersatz, weil FTI ihn nicht ordnungsgemäß über die Einreise- und Visumerfordernisse aufgeklärt habe.

Der Verbraucher ist der Ansicht, das Amtsgericht Nürnberg sei als das Gericht des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz habe, gemäß der Brüssel-Ia-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit sowohl international als auch (innerstaatlich) örtlich zuständig. FTI hält das Amtsgericht hingegen für örtlich unzuständig. Die Brüssel-Ia-Verordnung sei auf rein innerstaatliche Sachverhalte nicht anwendbar. Ein solcher liege hier vor, da beide Parteien in Deutschland ansässig seien.

Das Amtsgericht Nürnberg hat den Gerichtshof hierzu um Auslegung der Brüssel-Ia-Verordnung ersucht. Diese sieht vor, dass die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden kann, in dem dieser Vertragspartner seinen (Wohn-)Sitz hat, oder vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 7. März 2024 die Ansicht vertreten, dass diese Zuständigkeitsregelung zugunsten der Gerichte des Wohnsitzes des Verbrauchers auf Klagen anwendbar sei, die ein Verbraucher mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat gegen einen

Reiseveranstalter mit Wohnsitz in demselben Staat in Bezug auf einen Pauschalreisevertrag über eine Reise ins Ausland erhebe. Diese Regelung weise diesen Gerichten sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit zu.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtsmittelsache C-591/21 P Ryanair und Laudamotion / Kommission

Covid-19-Beihilfen Österreichs zugunsten von Austrian Airlines

Mit Beschluss vom 6. Juli 2020 billigte die Kommission eine Beihilfe Österreichs zugunsten von Austrian Airlines in Form eines nachrangigen Darlehens, das in eine Subvention in Höhe von 150 Mio. Euro umgewandelt werden konnte. Damit sollten Austrian Airlines die Schäden ersetzt werden, die ihr durch die Annullierung oder die Verschiebung von Flügen infolge der Covid-19-Pandemie entstanden sind.

Ryanair und Laudamotion haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 14. Juli 2021 wies das Gericht ihre Klage ab und bestätigte somit den Kommissionsbeschluss. Die Beihilfe stelle keine Überkompensation zugunsten der Lufthansa Group dar, der Austrian Airlines angehört. Sie sei nämlich von den Subventionen, die Deutschland dieser Gruppe in demselben Kontext gewährt hatte, abgezogen worden (siehe Pressemitteilung [Nr. 125/21](#)).

Ryanair und Laudamotion verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-436/22 ASCEL

Schutz von Wölfen in Spanien

Nach der Habitatrichtlinie ist der Wolf in Spanien südlich des Flusses Duero streng geschützt, d.h. die Jagd auf ihn ist grundsätzlich untersagt. Nördlich des Duero gilt für ihn hingegen nur der abgeschwächte Schutz, d.h. die Jagd ist prinzipiell zulässig, ist aber einzuschränken, wenn das für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands notwendig ist. Die Autonome Gemeinschaft Kastilien und León, durch die der Duero fließt, erlaubt daher im Norden die Jagd auf den Wolf.

Das Obergericht Kastilien und León hat darüber zu entscheiden, ob diese regionale Jagdregelung zulässig ist. Da der Erhaltungszustand des Wolfs in Spanien ungünstig sei, zweifelt es daran, ob es hinnehmbar ist, dass der strenge Schutz nördlich des Duero nicht gilt. Falls die räumliche Abgrenzung der beiden Schutzregelungen durch die Richtlinie jedoch Bestand habe, solle der Gerichtshof klären, ob die Jagd dennoch aufgrund des ungünstigen Erhaltungszustands untersagt werden muss.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 25. Januar 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass das in der Habitatrichtlinie vorgesehene unterschiedliche Schutzniveau für Wölfe entlang des Duero gültig ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-623/22 Belgian Association of Tax Lawyers u. a.

Meldepflicht bei potenziell aggressiven grenzüberschreitenden Steuerplanungsgestaltungen

Mit der Richtlinie 2018/822 wurde für bestimmte Intermediäre und Steuerpflichtige die Pflicht eingeführt, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten potenziell aggressive grenzüberschreitende Steuerplanungsgestaltungen zu melden. Zu den Intermediären zählen, laut der Europäischen Kommission, u.a. Berater, Rechtsanwälte, Finanz- (Investment-)berater, Wirtschaftsprüfer, Solicitors, Finanzinstitute, Versicherungsvermittler und Unternehmensgründungsbevollmächtigte.

Die Belgian Association of Tax Lawyers, der Ordre des barreaux francophones et germanophone, der Orde van Vlaamse Balies u. a. sowie das Institut des conseillers fiscaux et des experts-comptables haben beim belgischen Verfassungsgerichtshof Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes erhoben, mit dem diese Richtlinie in belgisches Recht umgesetzt wurde. Sie machen geltend, dass die Richtlinie gegen die EU-Grundrechte-Charta und gegen allgemeine Grundsätze des Unionsrechts verstoße.

Der belgische Verfassungsgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Emiliou ist in seinen Schlussanträgen vom 29. Februar 2024 zu dem Ergebnis gelangt, dass seine Prüfung nichts ergeben habe, was die Gültigkeit der Richtlinie bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen in Frage stellen könnte.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-14/23 Perle

Visum für Studienzwecke

Eine Kamerunerin beanstandet vor dem belgischen Staatsrat, dass ihr ein Studentenvisum für Belgien mit der Begründung verwehrt wurde, sie habe nicht wirklich die Absicht, dort zu studieren.

Sie macht u.a. geltend, die belgischen Behörden dürften dies gar nicht

prüfen. Belgien habe nämlich die in der Richtlinie 2016/801 (über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen u.a. zu Studienzwecken) vorgesehene Möglichkeit, einen Antrag abzulehnen, weil Beweise oder zumindest Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der oder die Antragstellende den Aufenthalt zu anderen Zwecken nutzen wolle, nicht ins belgische Recht umgesetzt. Die belgischen Behörden dürften sich daher nur vergewissern, dass die oder der Antragstellende an einer inländischen Hochschule angenommen worden sei.

Der Staatsrat ersucht den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der Richtlinie.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 16. November 2023 u.a. die Ansicht vertreten, dass nach der fraglichen Richtlinienbestimmung ein Studentenvisum nur verwehrt werden könne, wenn Beweise oder ernsthafte und sachliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Aufenthalt weder dazu dienen noch vorrangig den Zweck verfolgen soll, als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zur Erlangung eines Hochschulabschlusses führt. Eine Umsetzung dieser Bestimmung ins innerstaatliche Recht bedürfe einer klaren Regelung.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen

Neu !

Montag, 29. Juli 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-298/22 Banco BPN/BIC Portugêis u.a.

Informationsaustausch zwischen Wettbewerbern

Die portugiesische Wettbewerbsbehörde warf verschiedenen Banken vor, sensible und strategische Informationen ausgetauscht zu haben. Da die Behörde diesen Informationsaustausch als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einstufte, hielt sie eine Prüfung seiner

Auswirkungen auf den Markt für entbehrlich, und verhängte eine Geldbuße gegen die Banken. Eine Vereinbarung über Preise oder die Aufteilung von Märkten warf sie den Banken nicht vor.

Die Banken haben die Entscheidung vor dem portugiesischen Wettbewerbsgericht angefochten. Dieses ersucht den Gerichtshof um Präzisierung der Voraussetzungen, unter denen ein Informationsaustausch zwischen konkurrierenden Unternehmen als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft werden kann.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 5. Oktober 2023 die Ansicht vertreten, dass das unionsrechtliche Kartellverbot der Einstufung eines Informationsaustauschs zwischen Wettbewerbern über Geschäftsbedingungen (z. B. aktuelle und künftige Kreditspannen und Risikovariablen) und Produktionszahlen betreffend das Angebot von Hypotheken-, Unternehmens- und Verbraucherkrediten im Banksektor als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung nicht entgegenstehe, wenn eine solche Praxis die Transparenz künstlich erhöhe und die Unsicherheit über die Funktionsweise des Marktes verringert habe. Es stehe dieser Einstufung auch dann nicht entgegen, wenn keine sich aus diesem Informationsaustausch ergebenden Effizienzgewinne bzw. ambivalenten oder wettbewerbsfördernden Wirkungen festgestellt wurden oder ermittelt werden konnten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Weitere Informationen



Dienstag, 3. September 2024

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtsmittelsachen C-611/22 P Illumina / Kommission und C-625/22 P Grail / Kommission und Illumina

Übernahme von GRAIL durch Illumina

Die Kommission gab am 19. April 2021 den Anträgen Belgiens, Frankreichs, Griechenlands, Islands, der Niederlande und Norwegens statt, die geplante Übernahme des US-Unternehmens GRAIL durch das US-

Unternehmen Illumina nach der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen.

Illumina ist ein führender Anbieter von Sequenzierungssystemen der nächsten Generation für genetische und genomische Analysen. GRAIL entwickelt Tests zur Krebserkennung, die sich auf solche Sequenzierungssysteme stützen.

Die Kommission hielt eine Verweisung an sie insbesondere deshalb für angebracht, weil der Zusammenschluss den Wettbewerb in den betreffenden Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR erheblich zu beeinträchtigen drohe und der Umsatz von GRAIL die Bedeutung des Unternehmens für den Wettbewerb nicht widerspiegele (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/21/4322](#)).

Illumina hat die in Rede stehenden Beschlüsse der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, ohne Erfolg: Mit Urteil vom 13. Juli 2022 wies das Gericht die Klage ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 123/22](#)).

Illumina und Grail verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 21. März 2024 die Ansicht vertreten, dass die Mitgliedstaaten die Prüfung eines Zusammenschlusses, der keine gemeinschaftsweite Bedeutung habe, bei der Kommission nicht beantragen könnten, wenn ihr nationales Recht keine eigene Zuständigkeit für die Prüfung eines solchen Zusammenschlusses vorsehe. Er hat dem Gerichtshof daher vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts sowie die Kommissionsbeschlüsse aufzuheben (siehe Pressemitteilung [Nr. 56/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-611/22](#)

[Weitere Informationen C-625/22](#)

Donnerstag, 5. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-109/23 Jemerak

Verbot der Rechtsberatung in Russland ansässiger Unternehmen

Zwei Deutsche mit Wohnsitz in Berlin beabsichtigten, eine

Eigentumswohnung in Berlin zu erwerben. Der von ihnen beauftragte Berliner Notar lehnte es jedoch ab, den Kaufvertrag zu beurkunden und seinen Vollzug zu betreiben, weil die Verkäuferin eine Firma mit Sitz in Moskau ist. Er könne nämlich nicht ausschließen, gegen restriktive Maßnahmen der EU gegenüber Russland zu verstoßen, nach denen es verboten sei, einer in Russland niedergelassenen juristischen Person Dienstleistungen im Bereich der Rechtsberatung zu erbringen.

Das Landgericht Berlin hat den Gerichtshof um Klärung ersucht, ob das fragliche Verbot dem Tätigwerden des Notars sowie eines Dolmetschers entgegensteht.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 11. April 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass die notarielle Beurkundung eines Kaufvertrags über Immobiliareigentum einer in Russland niedergelassenen juristischen Person nicht unter das in Rede stehende Verbot falle, sofern sich die juristische Person an Transaktionen beteiligen dürfe und die Beurkundung nicht durch eine Rechtsberatung ergänzt werde; das habe das Landgericht Berlin zu überprüfen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-603/22 M.S. u. a. (Verfahrensrechte von Minderjährigen)

Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind

Die polnische Staatsanwaltschaft hat drei 17-Jährige wegen Hausfriedensbruchs angeklagt. Ihre polizeiliche Vernehmung, während der sie sich selbst belasteten, war ohne Anwesenheit eines Rechtsbeistands und bei einem der Angeklagten auch ohne Anwesenheit der Eltern erfolgt. Die vom Strafgericht bestellten Pflichtverteidiger widersprachen der Verwertung der im Ermittlungsverfahren gemachten Aussagen. Während des Gerichtsverfahrens wurde einer der Angeklagten volljährig.

Das polnische Strafgericht ersucht den Gerichtshof in diesem

Zusammenhang um Präzisierung der Rechte von Kindern, die Verdächtige oder Beschuldigte in Strafverfahren sind.

Generalanwältin Cápeta hat in ihren Schlussanträgen vom 22. Februar 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass Kinder ab dem Zeitpunkt der vorgerichtlichen Vernehmung ein unmittelbar wirksames Recht auf Unterstützung durch einen Rechtsbeistand hätten. Davon könne nur ausnahmsweise abgewichen werden. Werde ein Kind im Verlauf des Strafverfahrens volljährig, müsse geprüft werden, ob es weiterhin als Kind zu behandeln ist.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-498/22, C-499/22 und C-500/22 Novo Banco u. a.

Abwicklung der portugiesischen Banco Espírito Santo – Auswirkungen auf Kunden in Spanien

2014 erließ die portugiesische Zentralbank Maßnahmen zur Abwicklung der portugiesischen Banco Espírito Santo (BES), die sich in ernsthaften finanziellen Schwierigkeiten befand. Zugleich gründete sie eine Brückenbank – Novo Banco –, auf die bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der BES übertragen wurden. Zu Novo Banco gehört auch eine Zweigniederlassung in Spanien (Novo Banco Spanien), die Rechtsnachfolgerin der spanischen Zweigniederlassung von BES (BES Spanien) wurde.

Verschiedene Kunden von BES Spanien bzw. Novo Banco Spanien haben letztere vor den spanischen Gerichten verklagt, und zwar auf Rückzahlung von Beträgen aus Verträgen, die sie mit BES Spanien abgeschlossen hatten, bzw. aus Finanzprodukten, die BES Spanien aufgelegt hatte. Novo Banco Spanien macht geltend, dass die streitigen Forderungen nicht auf sie übergegangen seien und sich die Kunden vielmehr an BES Spanien halten müssten.

Der spanische Oberste Gerichtshof hat den EuGH in diesem

Zusammenhang u.a. um Auslegung der Richtlinie 2001/24 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten ersucht. Er weist darauf hin, dass die teilweise Übertragung des Geschäftsbetriebs der BES auf Novo Banco weder in Portugal noch in Spanien hinreichend öffentlich bekannt gemacht worden sei. Das habe nahezu sämtliche in Spanien ansässigen Kunden von BES Spanien daran gehindert, die Entscheidungen der portugiesischen Zentralbank anzufechten, und sie veranlasst, Klagen gegen Novo Banco Spanien zu erheben.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 21. März 2024 die Ansicht vertreten, dass sich das Fehlen der in der Richtlinie vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachung, die es Dritten ermöglichen soll, im Herkunftsmitgliedstaat (Portugal) einen Rechtsbehelf gegen die Sanierungsmaßnahme einzulegen, nicht auf die Wirkungen der gegenseitigen Anerkennung dieser Maßnahme in den Aufnahmemitgliedstaaten auswirke. Einzelpersonen könnten sich gegenüber einer Brückenbank, die im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme gegründet worden sei, nicht auf ein berechtigtes Vertrauen berufen. Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit einem Vertrag könnten auf der Passivseite einer Bank belassen werden, die Gegenstand einer Sanierungsmaßnahme in Form der Gründung einer Brückenbank sei, auf die nur bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen würden.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-498/22](#)

[Weitere Informationen C-499/22](#)

[Weitere Informationen C-500/22](#)

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-233/23 Alphabet u. a.

Fehlende Kompatibilität von Apps – Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Google bietet die App Android Auto an, mit der man über einen im Fahrzeug integrierten Bildschirm auf bestimmte Apps auf seinem Smartphone zugreifen kann.

Enel X ersuchte Google, die Nutzung der von Enel X entwickelten App

JuicePass auf Android Auto zu ermöglichen. Google lehnte das ab. Die App JuicePass bietet verschiedene Funktionen für das Laden von Elektrofahrzeugen, etwa für die Suche und Buchung von Ladestationen. Enel X ist ein Tochterunternehmen der Enel-Gruppe, die mehr als 60 % der Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Italien betreibt.

Enel X machte gegenüber der italienischen Wettbewerbsbehörde geltend, dass Google mit seiner Weigerung seine beherrschende Stellung missbrauche. Die Wettbewerbsbehörde teilte diese Ansicht. Sie verpflichtete Google, bestimmte Maßnahmen für die Herstellung der Kompatibilität der beiden Apps zu ergreifen und verhängte gegen Google eine Geldbuße von 102 Mio. Euro.

Der von Google angerufene italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, wann in der Verweigerung des Zugangs zu einem bestimmten Erzeugnis oder einer bestimmten Dienstleistung ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung liegt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-47/23 Kommission / Deutschland (Verschlechterung magerer Mähwiesen)

Schutz blütenreicher Wiesen in Natura-2000-Gebieten

Nach Ansicht der Kommission hat Deutschland gegen die Habitat-Richtlinie verstoßen, indem es magere Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen in Natura-2000-Gebieten nicht ausreichend gegen Verschlechterung geschützt habe. Zwischen 2006 und 2020 seien in mehr als einem Viertel der zum Schutz dieser Lebensraumtypen ausgewiesenen Gebiete rund die Hälfte dieser Flächen verloren gegangen. Deutschland überwache ihren Erhaltungszustand nicht hinreichend und schütze sie nicht ausreichend gegen zu frühe Mahd und Überdüngung.

Die Kommission hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Deutschland vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/21/6263](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-203/22 Dun & Bradstreet Austria

Auskunftsanspruch bei automationsunterstützter Bonitätsbeurteilung

Ein Mobilfunkbetreiber in Österreich lehnte den Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags mit einer Kundin mit der Begründung ab, dass sie keine ausreichende Bonität aufweise. Dafür stützte sich der Mobilfunkbetreiber auf eine Bonitätsbeurteilung, welche die Wirtschaftsauskunftei Bisnode Austria (jetzt Dun & Bradstreet Austria) automationsunterstützt vorgenommen hatte.

Auf Antrag der Kundin hin verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde Bisnode Austria zur Bekanntgabe aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung.

Bisnode Austria ist der Ansicht, dass der der Verarbeitung zugrundeliegende Algorithmus ein schutzwürdiges Betriebsgeheimnis sei. Ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht blieb jedoch ohne Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht trug Bisnode Austria auf, der Kundin binnen zwei Wochen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Verfügung zu stellen, oder ausreichend zu begründen, weshalb sie diese Auskunft nicht erteilen könne.

Das Verwaltungsgericht Wien ist mit einem Verfahren betreffend die Vollstreckung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts befasst. Es ersucht den Gerichtshof um Klärung, in welchem Umfang nach der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft zu automationsunterstütztem Profiling bei der Bonitätsbewertung von Personen zu gewähren ist und welche Auskunftspflichten einen Verantwortlichen zusätzlich zur bloßen

Bekanntgabe der involvierten Logik treffen.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-416/23 **Österreichische Datenschutzbehörde** (Exzessive Anfragen)

Exzessive Datenschutzbeschwerden

Nachdem ein Bürger bei der österreichischen Datenschutzbehörde bereits über 70 Beschwerden eingereicht hatte, mit denen er geltend machte, dass verschiedene datenschutzrechtlich Verantwortliche seine Anträge auf Auskunft oder Löschung nach der Datenschutz-Grundverordnung nicht beantwortet hätten, lehnte die Behörde eine weitere Beschwerde als exzessiv ab.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof möchte wissen, ob das überhaupt möglich ist, und wenn ja, unter welchen Umständen. Zudem möchte er wissen, ob die Behörde bei Vorliegen einer exzessiven Beschwerde frei wählen kann zwischen der Nichtbearbeitung und der Erhebung einer Gebühr (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am **Gerichtshof** in der Rechtssache C-217/23 **Laghman**

Ein Afghane beantragte in Österreich Asyl mit der Begründung, er sei in seiner Heimat der Gefahr der Blutrache ausgesetzt. Sein Vater und dessen Cousins hätten dort eine Grundstückstreitigkeit gehabt. Die Cousins hätten wegen der dadurch ausgelösten Blutfehde bereits seinen Vater und einen Bruder getötet. Auch ihm trachteten sie deswegen nach dem Leben. Schutz von staatlicher Seite erhalte er nicht.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Anerkennungsrichtlinie 2011/95, nach der die Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe zu den Verfolgungsgründen zählt, die bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling führen können. Der EuGH soll klären, wann eine soziale Gruppe im Sinne der Richtlinie vorliegt (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. September 2024

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-367/22 P Air Canada /

C-369/22 P Air France /

C-370/22 P Air France-KLM /

C-375/22 P LATAM Airlines Group und Lan Cargo /

C-378/22 P British Airways /

C-379/22 P Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo /

C-380/22 P Deutsche Lufthansa u. a. /

C-381/22 P Japan Airlines /

C-382/22 P Cathay Pacific Airways /

C-385/22 P Koninklijke Luchtvaart Maatschappij /

C-386/22 P Martinair Holland /

C-401/22 P Cargolux Airlines /

C-403/22 P SAS Cargo Group u. a. / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 9. November 2010 stellte die Kommission fest, dass sich zahlreiche Luftfrachtunternehmen an einem Preiskartell beteiligt hatten. Sie verhängte gegen 11 der Unternehmen (Air Canada, Air France–KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, Qantas, SAS und Singapore Airlines) Geldbußen in Höhe von insgesamt 799 Mio. Euro. Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/10/1487](#)).

Die von dem Beschluss betroffenen Unternehmen (mit Ausnahme von Qantas) fochten ihn vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteilen vom 16. Dezember 2015 erklärte das Gericht der EU den Beschluss in Bezug auf die klagenden Unternehmen für nichtig, da zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung ein Widerspruch bestehe (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 17. März 2017 einen neuen Beschluss, mit dem sie gegen Air Canada, Air France, KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, SAS und Singapore Airlines Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte. Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde wiederum in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)).

Die Unternehmen, die den schon den ersten Kommissionbeschluss angefochten hatten, fochten auch diesen zweiten Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 30. März 2022 wies das Gericht die Klagen von Martinair, KLM, Cargolux, Air France–KLM, Air France, Lufthansa u. a., Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo ab und erhielt die von der Kommission gegen diese Unternehmen verhängten Geldbußen aufrecht. Soweit der Beschluss Japan Airlines, Air Canada, British Airways, Cathay Pacific, SAS Cargo Group u. a., Latam Airlines Group und Lan Cargo betrifft, erklärte das Gericht ihn hingegen teilweise für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/22](#)).

Die oben aufgelisteten Unternehmen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln gegen die Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 vor

dem Gerichtshof.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen C-367/22

Weitere Informationen C-369/22

Weitere Informationen C-370/22

Weitere Informationen C-375/22

Weitere Informationen C-378/22

Weitere Informationen C-379/22

Weitere Informationen C-380/22

Weitere Informationen C-381/22

Weitere Informationen C-382/22

Weitere Informationen C-385/22

Weitere Informationen C-386/22

Weitere Informationen C-401/22

Weitere Informationen C-403/22

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

